

6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 27.11.2024 die Verbandssatzung des Zweckverbandes KÜHLUNG wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 27.05.2010 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 09.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.3 lit. f. wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Wahl des Vorstandsvorstehers, in der Regel auf der konstituierenden Sitzung jeweils nach einer Kommunalwahl, erhält jedes der in § 1 Abs. 5 in Teil A und Teil B genannten Mitglieder eine Stimme.“

2. § 5 Abs.4 S. 3 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „6“ in der Formulierung „§ 11 Abs. 6“ wird durch die Zahl „7“ ausgetauscht.

3. Nach § 5 Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger aus.“

4. § 7 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „7“ wird durch die Zahl „8“ ausgetauscht.

5. § 7 Abs.2 wird wie folgt geändert:

In S. 1 werden nach dem Wort „Verbandsversammlung“ die Wörter „für die Dauer ihrer Wahlperiode“ eingefügt. Zudem wird ein neuer S. 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Hinsichtlich der Stimmenverteilung gilt § 5 Abs. 3 lit. a) und b) entsprechend.“

Der bisherige S. 2 wird inhaltsgleich zu S. 3.

6. § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Erwerb“ werden die Wörter „oder der Veräußerung“ eingefügt.

7. § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Zwischen den Worten „von“ und „Krediten“ werden die Worte „über- oder außerplanmäßigen“ eingefügt.

8. § 8 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„die Erhebung von Klagen sowie die Zustimmung zum Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von 50.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR,“

9. Der Inhalt von § 8 Abs. 1 Nr. 8 wird unverändert zum Inhalt von § 8 Abs. 1 Nr. 7. Nr. 8 entfällt sodann ersatzlos.

10. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften aus der Mitte der Verbandsversammlung mit der Mehrheit aller Mitglieder gewählt. Die Regelungen des § 159 i. V. m. § 31 KV M-V gelten entsprechend. Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer seiner Amtszeit in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter berufen. Er bleibt bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, längstens aber 6 Monate, im Amt. Er ist gesetzlicher Vertreter des ZVK.

2. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Sie werden für die Dauer ihrer Amtszeit in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter berufen. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger, längstens aber 6 Monate, im Amt.

3. Der Verbandsvorsteher leitet die Verwaltung des ZVK nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der ihm bereitgestellten Mittel. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit in allen Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig ist. Er übt gegenüber den Beamten, Angestellten und Arbeitern des ZVK die Befugnisse des Dienstvorgesetzten aus.

4. Dem Verbandsvorsteher wird die Aufgabe übertragen, auch außerhalb der laufenden Verwaltung über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß VOB, VgV und UVgO sowie über die Erteilung sämtlicher Zuschläge zu entscheiden. Im Übrigen trifft er Entscheidungen unterhalb der in § 8 Abs. 1 genannten Wertgrenzen.

5. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt diese sowie die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus. Er hat die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand über alle wichtigen

Geschäftsvorgänge zu unterrichten. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsvorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher anstelle der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsvorstandes. Diese Eilentscheidungen bedürfen der Genehmigung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsvorstandes.

6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verbandsvorsteher eines Geschäftsführers.

7. Erklärungen, durch die der ZVK verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Analog gilt dieses auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Für Erklärungen des ZVK bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers.

8. Verträge des ZVK mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes sowie mit dem Verbandsvorsteher, seinen Stellvertretern und leitenden Mitarbeitern des ZVK bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verbandsversammlung, soweit die Wertgrenze von 1 Mio. EUR überschritten wird; bis zu dieser Wertgrenze genügt die Genehmigung durch den Verbandsvorsteher. Eine Genehmigung des Verbandsvorstehers von Verträgen des ZVK mit dem Verbandsvorsteher ist ausgeschlossen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verträge des ZVK mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 1 genannten Personen vertreten werden.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

Nach S. 1 wird ein neuer S. 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Investitionen unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR werden als Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung i. S. d. § 25 EigVO M-V angesehen.“

12. § 18 Abs.1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1 Nr. 1 wird der Betrag 333,00 EUR durch den Betrag 396,00 EUR ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, 30.07.2025



Dethloff
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 30.07.2025



Dethloff
Verbandsvorsteher

